

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Zahl: 024-4/2021

Kraig, 01.03.2021

Betr. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021
(Bezug) Wahlergebnis Bürgermeister-Wahl

KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Frauenstein vom 01. März 2021, betreffend der Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am **28. Februar 2021** stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frauenstein

Die Gemeindewahlbehörde Frauenstein veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde Frauenstein und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (K-GBWO 2002) LGBl. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2020 innerhalb der gesetzlichen Frist:

| | | | |
|---------------------|-------|---------------------------|---------|
| Wahlberechtigte: | 2.967 | Wahlbeteiligung: | 78,13 % |
| Abgegebene Stimmen: | 2.318 | Anteil gültige Stimmen: | 97,63 % |
| Gültige Stimmen: | 2.263 | Anteil ungültige Stimmen: | 2,37 % |
| Ungültige Stimmen: | 55 | | |

Davon entfallen auf den Wahlwerber:

| | | Stimmen: | Prozent |
|---|----------------|----------|----------|
| Jannach Harald (Gemeindeliste Frauenstein, Liste Harald Jannach) | Liste 1 | 1.678 | 74,15 % |
| Anderwald Johann Ing. (SPÖ, Sozialdemokratische Partei Österreichs) | Liste 2 | 482 | 21,30 % |
| Kohlweg Mario (ÖVP, Die neue Volkspartei Frauenstein) | Liste 3 | 103 | 4,55 % |
| | | 2.263 | 100,00 % |

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hat die Gemeindewahlbehörde folgenden Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt erklärt:

Jannach Harald, 1972, Landwirt, 9300 Höffern

Gemäß § 87 Abs. 1 der K-GBWO 2002 kann binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates – bei der Wahl des Bürgermeisters für diese Wahl – rechtzeitig vorgelegt hat (§40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Kraig, 01. März 2021

Angeschlagen am: 01. März 2021

Abgenommen am: 09. März 2021



Für die Gemeindewahlbehörde:
Gemeindefrauenstein

(Harald Jannach)